KANTON AARGAU

Verwaltungsgericht

2. Kammer

WPR.2026.75 / fs / sw
ZEMIS [***]; N [***]

Urteil vom 10. Oktober 2026

Besetzung	Verwaltungsrichter Busslinger Gerichtsschreiberin i.V. Starkermann Rechtspraktikant Wicki
Gesuchsteller	***Amt für Migration und Integration Kanton Aargau,*** Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Bernhard Pigl, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Gesuchsgegner	***A._____,*** geboren am tt.mm.jjjj, von Sri Lanka z. Zt. im Zentralgefängnis, 5600 Lenzburg amtlich vertreten durch Dr. iur. Marcel Buttliger, Rechtsanwalt, Kasinostrasse 30, 5001 Aarau
Gegenstand	Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftüberprüfung

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

A.
Der Gesuchsgegner, Staatsangehöriger von Sri Lanka, reiste erstmals am 18. Juli 2023 in die Schweiz ein und stellte am 19. Juli 2023 ein Asylgesuch (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 6, 12). Mit Zuweisungsentscheid vom 14. Dezember 2023 wies das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Gesuchsgegner dem Kanton Aargau zu (MI-act. 28 ff.).

Mit Entscheid vom 8. Juli 2025 lehnte das SEM das Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung des Gesuchsgegners aus der Schweiz und verpflichtete ihn, die Schweiz und den Schengen-Raum bis spätestens am Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids zu verlassen (MI-act. 47 ff.).

Die dagegen am 14. August 2025 erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. März 2026 ab (MI-act. 61 ff., 66 ff.).

In der Folge setzte das SEM dem Gesuchsgegner am 16. März 2026 eine neue Frist zur Ausreise bis zum 13. April 2026 an (MI-act. 87 ff.).

Am 6. Mai 2026 führte das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) mit dem Gesuchsgegner ein Ausreisegespräch durch. Dabei erklärte sich dieser nicht bereit, die Schweiz zu verlassen (MI-act. 98 ff.).

Am 15. Mai 2026 stellte die Botschaft von Sri Lanka ein Ersatzreisedokument, mit Gültigkeit bis zum 11. November 2026, aus (MI-act. 124).

Zum Ausreisegespräch vom 12. Juni 2026 erschien der Gesuchsgegner nicht und reichte stattdessen ein Arztzeugnis ein (MI-act. 129, 137). Das MIKA lud ihn gleichentags erneut zu einem Ausreisegespräch auf den 19. Juni 2026 vor (MI-act. 139 f.). Im Rahmen dieses Gesprächs gab der Gesuchsgegner an, ein Wiedererwägungsgesuch einreichen zu wollen, woraufhin das MIKA ihm dafür eine Frist bis zum 5. Juli 2026 einräumte (MI-act. 152).

Am 25. Juni 2026 reichte der Gesuchsgegner beim SEM ein Wiedererwägungsgesuch ein, worauf der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde (MI-act. 156 ff.).

Mit Entscheid vom 15. Juli 2026 lehnte das SEM das Wiedererwägungsgesuch ab und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung (MI-act. 159 ff.). Dagegen erhob der

Gesuchsgegner am 17. August 2026 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, welches am 18. August 2026 einen Vollzugsstopp anordnete (MI-act. 165).

Mit Urteil vom 7. September 2026 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde ab (MI-act. 166 ff.).

Ab dem 24. September 2026 galt der Gesuchsgegner als unbekannten Aufenthalts (MI-act. 197).

Am 8. Oktober 2026, 11.40 Uhr, wurde der Gesuchsgegner von der Kantonspolizei Basel-Stadt festgenommen (MI-act. 200, 205 ff.). Am 9. Oktober 2026 wurde er ins Zentralgefängnis Lenzburg überführt (MI-act. 204) und gleichentags dem MIKA zugeführt (MI-act. 217).

B.
Im Rahmen der Befragung durch das MIKA wurde dem Gesuchsgegner am 9. Oktober 2026 das rechtliche Gehör betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft sowie eines Einreiseverbots gewährt (MI-act. 239 ff.). Dabei erklärte sich der Gesuchsgegner nicht ausreisewillig (MI-act. 240). Im Anschluss an die Befragung wurde dem Gesuchsgegner die Anordnung der Ausschaffungshaft wie folgt eröffnet (act. 1):

> 1.
> Es wird eine Ausschaffungshaft angeordnet.
>
> 2.
> Die Haft begann am 8. Oktober 2026, um 11.40 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 7. Januar 2027, 12.00 Uhr, angeordnet.
>
> 3.
> Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) oder im Gefängnis Bässlergut Basel vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Zentralgefängnis Lenzburg.

C.
Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wurden der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner befragt.

D.
Der Gesuchsteller beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 5, act. 36).

Der Gesuchsgegner liess folgende Anträge stellen (Protokoll S. 5 f., act. 36 f.):

1.
Der Gesuchsgegner sei unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen bzw. diese sei nicht anzuordnen.

2.
Eventualiter sei ihm die Weisung zu erteilen, sich im Asylheim Grenchen aufzuhalten, verbunden mit einer Meldepflicht.

3.
Zudem sei im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch eine elektronische Überwachung (Fussfessel) zu prüfen.

4.
Unter den üblichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I.
1.
Das angerufene Gericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer durch das MIKA angeordneten Ausschaffungshaft aufgrund einer mündlichen Verhandlung spätestens nach 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20], § 6 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Die Haftüberprüfungsfrist beginnt mit der ausländerrechtlich motivierten Anhaltung der betroffenen Person zu laufen (vgl. BGE 127 II 174, Erw. 2. b/aa).

2.
Im vorliegenden Fall wurde der Gesuchsgegner am 8. Oktober, 11.40 Uhr, angehalten. Die mündliche Verhandlung begann am 10. Oktober 2026, 10.35 Uhr; das Urteil wurde um 11.10 Uhr eröffnet. Die richterliche Haftüberprüfung erfolgte somit innerhalb der Frist von 96 Stunden.

II.
1.
Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder wurde die betroffene Person mit einer erstinstanzlichen Landesverweisung belegt, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 AIG).

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG ist bei migrationsamtlichen Wegweisungen gemäss § 13 Abs. 1 EGAR und bei Landesverweisungen gemäss § 89 der Verordnung über den Vollzug von

Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftanordnung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff.).

2.
2.1.
Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

2.2.
Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

Mit Entscheid vom 8. Juli 2025 lehnte das SEM das Asylgesuch des Gesuchsgegners ab, wies ihn aus der Schweiz weg und verpflichtete ihn, die Schweiz und den Schengen-Raum bis spätestens am Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids zu verlassen (MI-act. 47 ff.). Damit liegt ein rechtsgenüglicher Wegweisungsentscheid vor.

2.3.
Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden.

3.
3.1.
Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige

Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosse Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1).

Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG).

Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: Spescha/Bolzli/de Weck/Hruschka/Priuli/Zünd [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 6. Aufl., Zürich 2026, N. 7 zu Art. 76 AIG; JANINE SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl., Bern 2024, N. 17 zu Art. 76).

3.2.
Nachdem sich der Gesuchsgegner in den Ausreisegesprächen vom 6. Mai 2026 und 19. Juni 2026 sowie anlässlich des rechtlichen Gehörs vom 8. Oktober 2026 und auch anlässlich der heutigen Verhandlung nicht bereit erklärt hat, die Schweiz zu verlassen (MI-act. 98 ff., 151 ff., 239 ff., Protokoll S. 3, act. 34) und er ab dem 24. September 2026 als unbekannten Aufenthalts galt (MI-act. 197), ist offensichtlich, dass er sich der Ausschaffung entziehen und sich behördlichen Anordnungen widersetzen wird. Der Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und Ziff. 4 AIG ist somit erfüllt.

4.
Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 4, act. 35).

5.
Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

6.
Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie

möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

7.
Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig und führt auch sonst nicht aus, inwiefern die Haft unverhältnismässig wäre. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

III.
1.
Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

2.
Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote einzureichen.

IV.
1.
Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR).

2.
Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen

Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

3.
Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt.

Der Einzelrichter erkennt:

1.
Die am 9. Oktober 2026 angeordnete Ausschaffungshaft wird bis zum 7. Januar 2027, 12.00 Uhr, bestätigt.

2.
Die Haft ist im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich oder im Gefängnis Bässlergut Basel zu vollziehen. Für die Dauer der Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung kann die Inhaftierung, soweit zwingend notwendig, im Bezirksgefängnis Aarau oder im Zentralgefängnis Lenzburg erfolgen.

3.
Der Gesuchsgegner ist spätestens am 10. Oktober 2026 ins Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich oder in eine andere Haftanstalt, welche den Anforderungen an eine Haftanstalt für Ausschaffungshaft entspricht, zu überführen. Erfolgt keine Überführung, ist der Gesuchsgegner aus der Haft zu entlassen.

4.
Es werden keine Kosten auferlegt.

5.
Als amtlicher Rechtsvertreter wird Dr. iur. Marcel Buttliger, Rechtsanwalt, Aarau, bestätigt. Der Rechtsvertreter wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine detaillierte Kostennote einzureichen.

Zustellung an:
den Gesuchsgegner (Vertreter, im Doppel)
das MIKA (mit Rückschein)
das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz; BGG; SR 173.110]).

Aarau, 10. Oktober 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Einzelrichter:	Die Gerichtsschreiberin i.V.:
Busslinger	Starkermann